

Zeitschrift: Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF

Herausgeber: IMPULS und Ce Be eF : Club Behindter und Ihrer FreundInnen (Schweiz)

Band: 21 (1979)

Heft: 1: Recht und Macht

Artikel: Chancengleichheit für Behinderte bei Versicherungen

Autor: Bickel, Th.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FOLTER UND UNRECHT DORT UND HIER! DIE MENSCHENRECHTE STEHN - AUF DEM PAPIER

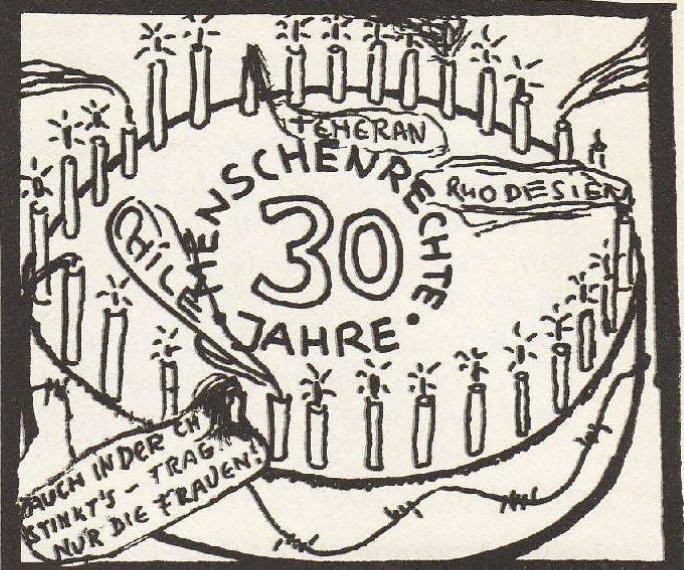
SIND FRAUEN AUCH MENSCHEN?

"Alle m e n s c h e n haben ohne jede unterschiedliche behandlung das recht auf gleichen lohn für gleiche arbeit." Dieser satz steht nicht in einer von den "linken" lancierten initiative, sondern im artikel 23 der "allgemeinen erklärung der menschenrechte". Und diese wurde am 10. dezember 1948 von der UNO verkündet. Bundesrat Ritschard liess es sich auch nicht nehmen den 30. jahrestag gebührend zu würdigen. — Soweit, so gut.

Allerdings — zwei tage nach dem 30. jahrestag der "erklärung der menschenrechte" ging der nationalrat in Bern wieder zur tagesordnung über: er schob die behandlung der initiative "gleiche rechte für mann und frau" nochmals für ein jahr hinaus. Die schweizerinnen werden also weiterhin darauf warten müssen, verfassungsmässig in den genuss bestimmter menschenrechte zu kommen. Im (neuerdings auf die lange bank geschobenen) initiativtext steht unter anderem der satz: "Mann und frau haben anspruch auf gleichen lohn für gleiche oder gleichwertige arbeit."

Bleibt zu hoffen, dass vielleicht zum 40. jahrestag der verkündigung der menschenrechte auch in der schweizer verfassung die frau als m e n s c h anerkannt wird.

Wolfgang Suttner



SPIELREGELN

CHANCEGLEICHHEIT FÜR BEHINDERTE BEI VERSICHERUNGEN

Über die versicherbarkeit von behinderten in der kranken- und privatversicherung bestehen keine allgemeingültigen bestimmungen und reglemente, so dass wir die gesetzliche situation erläutern müssen.

1. Privatassekuranz

Sämtliche versicherungen bei privaten gesellschaften für krankheits-, unfall-, haftpflicht- und lebensversicherung unterstehen dem bundesgesetz über den versicherungsvertrag (VVG) vom 2.4.1908. Ohne anderslautende regelung untersteht daher das VVG dem privatrecht, namentlich dem obligationenrecht (vertragsrecht).

Dementsprechend gilt der grundsatz der vertragsfreiheit der parteien. Dies bedeutet u.a., dass die versicherung keinem kontrahierungzwang, d.h. abschluss-

zwang unterworfen ist. Der versicherer ist gesetzlich frei, **risikoselektion** zu betreiben, d.h. unerwünschte versicherungsverträge nicht abzuschliessen. Ein kontrahierungszwang könnte nur durch ausdrückliche gesetzliche vorschrift eingeführt werden, was bis heute jedoch nirgends (mit ausnahme der haftpflichtversicherung gemäss strassenverkehrsrecht) der fall ist.

Im hinblick auf die versicherbarkeit von behinderten lässt sich somit sagen, dass die versicherungen zu einem vertragsabschluss nicht verpflichtet sind, selbst ohne die gründe (erhöhtes risiko?) anzugeben. Eine gewisse milderung dieser höchst unerfreulichen situation ergibt sich einzig aus der konkurrenzsituation der versicherungsgesellschaften, welche von fall zu fall eine aufnahme unter erhöhung der prämien oder einföhrung von selbstbehalten zulassen. Wie sich dies bei den einzelnen gesellschaften verhält, haben wir nie umfassend abgeklärt, und wir müssen es jedem einzelnen überlassen, diesbezügliche anfragen an die versicherungen zu richten.

2. Krankenversicherung

Im bereich der sozialen krankenversicherung richtet sich lediglich eine norm an die adresse der krankenkassen bezüglich der versicherung von behinderten. In art. 13bis des bundesgesetzes über die kranken- und unfallversicherung (KUVG) vom 13.6.1911 heisst es, dass die kassen invalide versicherte nicht ungünstiger als andere versicherte behandeln dürfen. Diese bestimmung hat heute lediglich auswirkungen auf die prämiengestaltung, denn behinderte versicherte müssen nicht höhere prämien entrichten.

Was die versicherbarkeit der behinderten anbelangt, so stellt sich die situation wie folgt dar:

Nach art. 5 KUVG hat jeder schweizer bürger das **recht auf aufnahme** in eine krankenkasse; die aufnahme darf nicht aus gesundheitlichen gründen (erhöhtes risiko) abgelehnt werden. Für krankheiten und gebrechen, die bei eintritt in die kasse bestehen, kann ein vorbehalt von höchstens fünf jahren angebracht werden. Somit kann gesagt werden, dass jeder behinderte in eine krankenkasse aufgenommen werden kann und muss.

Diese an sich positive bestimmung wird jedoch durch die tatsache abgeschwächt, dass sich das recht auf krankenversicherung nur auf die grundversicherung, nämlich krankenpflege (bei spitalaufenthalt in der allgemeinen abteilung) und ein minimaltaggeld von fr. 2.—, bezieht. Für **zusatzversicherungen** gilt dieses recht nicht.

Die meisten krankenkassen haben bekanntlich zusatzversicherungen für spitalbehandlung, spitalkosten (pensionskosten) und für lohnaufall (z.b. taggeld von 80 % des lohnnes). In diesem bereich sind die kassen frei in der aufnahme resp. höherversicherung ihrer mitglieder. Hier findet gleich wie in der privatassekuranz eine risikoselektion statt, indem eine höherversicherung aus gesundheitlichen gründen abgelehnt werden kann. Selbst die krankenkasse des SIV sieht vor, dass "bei ungünstig erscheinenden gesundheitszustand" die von einem mitglied beantragte höherversicherung abgelehnt werden kann; gleiches gilt für ein fr. 2.— übersteigendes krankentaggeld.

Für beide versicherungsgebiete lässt sich zusammenfassend sagen, dass die

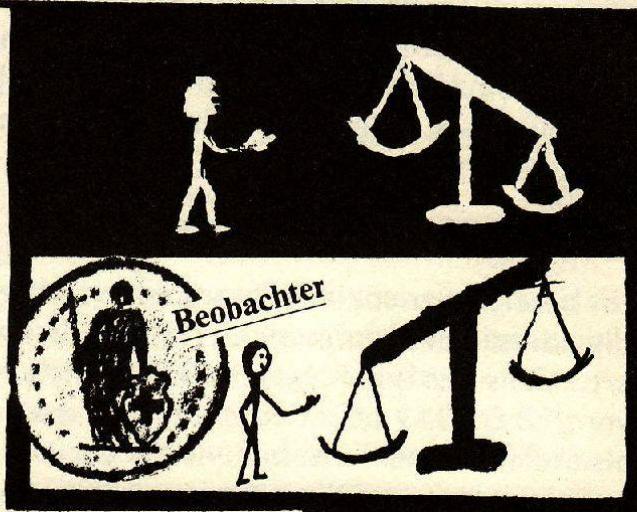
rechtslage keinen ausreichenden schutz für behinderte zulässt. Bei der abwägung der interessen der versicherungsträger (erhöhtes risiko mit entsprechender auswirkung auf die prämien) und derjenigen der behinderten (recht auf versicherungsschutz über das minimum hinaus) werden die wirtschaftlichen interessen der versicherer vorgezogen.

Th. Bickel, rechtsdienst für behinderte, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich

OHNE RUF UND OHNE GELD, IST ES BÖS UM DICH BESTELLT!

**Zu seinem recht kommen, ist sache
der ausdauer und des geldes**

Kurtli, ein neunjähriger knabe, spielte auf dem traktor des nachbarn. Plötzlich fuhr das "spielzeug" los und geriet über eine böschung hinaus. Das kind erlitt schwerste schädelverletzungen, deretwegen es nun behindert ist und einer sonderschulung bedarf. Kurts vater wandte sich an einen anwalt, der ihm mitteilte, die sache sei aussichtslos, die haftpflichtversicherung des bauern übernehme nichts, Kurtli sei selber schuld. Auch der rechtsdienst einer grossen hilfsorganisation gab eine ähnlich negative auskunft. Aus den spenden einer weihnachtsaktion engagierte der Schweizerische Beobachter einen hervorragenden anwalt für haftpflichtfragen. Dieser erreichte, dass über hunderttausend franken bezahlt werden mussten.



Nach dem Beobachter nr. 22, 1978

ÜBER DAS VERFAHREN IN DER IV

Der cerebralgelähmte Hans findet, dass seine, ihm seinerzeit von der IV abgebene elektrische schreibmaschine durch eine neue ersetzt werden sollte. Wie ist nun vorzugehen?

Hans schreibt ein brieflein an das sekretariat der IV-kommission seines wohnsitzkantons (die adresse entnimmt er dem telefonbuch). Er könnte auch bei der gemeindeausgleichskasse oder bei der für ihn zuständigen AHV-ausgleichskasse (die nummer steht als letzte auf dem AHV-ausweis, die adresse in jedem telefonbuch auf der hintersten seite) ein solches gesuch einreichen. Es mag sein, dass er dann ein gelbes anmeldformular erhält, womit er gleichzeitig (dies ist ab 1.1.1979 der fall) eine vollmacht unterschreibt und den arzt und die personen, die sich mit ihm befassen, dem sekretariat auskünfte über ihn zu machen.

Diese anmeldung wird im sekretariat der IV-kommission geprüft. Gleichzeitig gräbt man die akten von Hans aus und legt sie dieser anmeldung bei. Die sekretariate der IV-kommission sind meist sehr überlastet, so dass die akten von Hans